

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 10 vom 08.04.2009, Änd. Nr. 29 vom 25.10.2010 S. 2499, Änd. Nr. 23 vom 25.07.2011 S. 1787, Änd. AM I Nr. 34 vom 15.08.2013 S. 1105, Änd. AM I/38 vom 13.10.2014 S. 1204, Änd. AM I/50 vom 15.10.2015 S. 1465

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 20.05.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.10.2015 die fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 30.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2014 S. 1204), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Zugang, An- und Abmeldung zu Modulpaketen
- § 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 7 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 8 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Masterarbeit
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Masterarbeit
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Inkrafttreten

Anlage I: Studienstruktur in den Master-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Anlage II: Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C

Anlage III: Modulpakete im Umfang von 36 C

Anlage IV: Modulangebot des Methodenzentrums der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung; bei abweichenden Regelungen in dieser Rahmenprüfungsordnung oder in einer Prüfungsordnung gehen die Bestimmungen der APO vor, soweit nicht in dieser eine abweichende Regelung zugelassen ist.

(2) ¹Diese Rahmenprüfungsordnung regelt die näheren Bestimmungen für die Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen mit Ausnahme des Master-Studiengangs „Master of Education“ und des Master-Studiengangs „Euroculture“. ²Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden durch eine gesonderte Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungsordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) ¹Im Master-Studium erwerben die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ihres Fachgebietes. ²Das Studium qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die in der Prüfungsordnung genannten Tätigkeitsbereiche und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(2) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln, und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium beginnt in der Regel zum Winter- und Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Wird ein geeigneter Studiengang in Teilzeit studiert, erhöht sich die Regelstudienzeit entsprechend.
- (3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich gemäß Anlage I auf das Fachstudium, den Professionalisierungsbereich und die Masterarbeit verteilen. Das Nähere ist in der Prüfungsordnung zu regeln.
- (4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der Modulübersicht der Prüfungsordnung sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festzulegen.
- (5) Die Modulangebote des Methodenzentrums der Sozialwissenschaftlichen Fakultät können nach Maßgabe der Prüfungsordnung in Anspruch genommen werden; Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht und sind Bestandteil einer Prüfungs- und Studienordnung, soweit die Module in einer Modulübersicht aufgeführt sind.

§ 5 Zulassung, Zugang, An- und Abmeldung zu Modulpaketen

- (1) Für jeden Master-Studiengang ist abschließend festgelegt, welche fachexternen Modulpakete belegt werden dürfen (Anlage II).
- (2) ¹Modulpakete sind in der Regel durch die Prüfungs- und Studienordnungen des dem exportierenden Studiengabes entsprechenden Master-Studiengangs geregelt. ²Für die Studiengebiete, für die ein entsprechender Master-Studiengang nicht angeboten wird, erfolgt die Regelung durch Anlage III dieser Ordnung.
- (3) ¹Die Zulassung zu dem Modulpaket „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ ist auf 5 Studierende der Master-Studiengänge „Soziologie“ und „Ethnologie“ begrenzt; eine Zulassung der Studierenden anderer Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu diesem Modulpaket ist ausgeschlossen. ²Wollen mehr Studierende eines der genannten Modulpakete belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Bachelornote vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (4) ¹Die Anmeldung zu Modulpaketen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengabes festgelegten Form und Frist. ²Die Anmeldung erfolgt bei der Prüfungskommission des jeweiligen Studiengabes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ³Die Abmeldung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden oder von Amts wegen bei Nichterfüllung von Auflagen.

(5) ¹Sofern für den Zugang zu einem Modulpaket der Nachweis bestimmter fachbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten, besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse oder einer praktischen Ausbildung (Zugangsvoraussetzungen) verlangt wird, kann die Prüfungskommission zulassen, dass einzelne dieser Zugangsvoraussetzungen während des Studiums nachgeholt werden. ²In diesem Fall ist der oder dem Studierenden aufzuerlegen, die Voraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen (Lernvertrag). ³Werden die Voraussetzungen aus Gründen, die der oder dem Studierenden zuzurechnen sind, nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 nachgewiesen, gilt die oder der Studierende als von dem Modulpaket abgemeldet; eine erneute Anmeldung zu diesem Modulpaket ist ausgeschlossen.

(6) Die Anmeldung von Studierenden mit einem Abschluss in einem Monofach-Bachelor-Studiengang zu einem fachlich nicht eng verwandten Modulpaket ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann eine Anmeldung auf Antrag einer oder eines Studierenden bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in Ausnahmefällen zugelassen werden; als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einschlägiger fachlicher Vorkenntnisse.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 gelten nicht, sofern für ein Modulpaket Zugangsvoraussetzungen nicht bestimmt werden.

(8) Zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen können Einstufungsprüfungen abgenommen werden; das Nähere hierzu ist in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges, für die Studiengänge, für die ein eigener Studiengang nicht angeboten wird, in der Anlage III dieser Ordnung zu regeln.

§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Master-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengangs, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b. Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Master-Studiengang und den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengangs, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c. Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d. Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;

e. sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) ¹Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. ²Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. ³Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Abs. 1 Lit. a. bis c. in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Sozialwissenschaftliche Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 1 Lit. a. bis c. erwarten lässt.

§ 7 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Eine Abmeldung ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) ¹Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Eine Abmeldung ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) ¹Die Anmeldung zu anderen Lehrveranstaltungs begleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- a. Thesenpapier: In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Thema im Umfang von max. 3 Seiten.
- b. Praktikumsbericht: In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten dargestellt und reflektiert.
- c. Protokoll: Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest. Es soll einen Umfang von 3 Seiten nicht überschreiten.
- d. Essay: In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung im Umfang von max. 6 Seiten diskutiert werden.
- e. Durchführung einer empirischen Erhebung: Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.
- f. Exposé: Darstellung einer Forschungsfrage, Literaturrecherche, Vorstellung der Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage im Umfang von max. 20 Seiten.
- g. schriftliches Review: Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.
- h. Kommentierte Bibliographie: Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.
- i. Lerntagebuch: Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten
- k. Portfolio: Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-Rom dokumentiert werden.
- l. Praxistagebuch: Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten

- m. Forschungstagebuch: Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.
- n. Forschungsbericht, aus dem Theorie, Forschungsfragen, Anlage der Studie und Methode hervorgehen im Umfang von max. 20 Seiten.
- o. Präsentation: Mediengestützte Präsentation einer selbst entwickelten oder durchgeführten empirischen Studie von einer Dauer von ca. 20 Min. mit anschließender Diskussion.
- p. Moderation/Diskussionsleitung: Moderation einer Seminarsitzung; strukturierte Leitung der Gruppendiskussion.
- q. Bericht über die Durchführung einer empirischen Untersuchung: Schriftliche Darstellung des Untersuchungsdesigns, der Erhebungsinstrumente, der Realisierung der Datenerhebung, des statistischen Modells und der Resultate einer empirischen Untersuchung.
- r. Bericht über die Durchführung beziehungsweise Dokumentation von kognitiven Pretests: Schriftliche Darstellung der Fragen sowie des Vorgehens beim kognitiven Pretest und der Ergebnisse mit Empfehlung einer endgültigen Fragenformulierung.
- s. Vorstellung eines schriftlich ausgearbeiteten Erhebungsblocks: mündliche Präsentation mit Grafikunterstützung des theoretischen Hintergrunds der Fragestellung, der Operationalisierung der einzelnen Fragen sowie möglicher Alternativinterpretationen.
- t. Erstellung von Material für ein Experiment: Schriftliche Formulierung der Fragestellung und der Umsetzung in das experimentelle Design, Darstellung des Aufbaus des Experiments und der Informationen und Treatments, die den verschiedenen Experimentalgruppen vorgelegt werden.
- u. Praxisportfolio: Verschriftlichte Reflexion der Einblicke aus sozialwissenschaftlich relevanten Berufsfeldern sowie deren Verknüpfung mit im Studium erworbenen Kenntnissen zum Zwecke der Berufsorientierung.
- v. Der Feldbericht umfasst die Beschreibung der Vorarbeiten, der Stichprobe und der Feldarbeit einer empirischen Erhebung und deren kritische Bewertung.
- w. Der Analysebericht enthält eine theoretisch fundierte Fragestellung, aus der Methoden-, Datenauswahl, Analyseschritte und Ergebnispräsentation reflektiert hergeleitet werden.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Vorlesungsbeginn des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters, spätestens in der auf den ersten

Prüfungsversuch folgenden Prüfungsperiode angeboten. ³Wiederholungsprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in jedem Semester anzubieten.

(2) Wer eine erste Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul nicht bestanden hat, wird zur zweiten Wiederholungsprüfung erst nach Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung zugelassen.

(3) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(4) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(5) Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die Immatrikulation in dem betreffenden Master-Studiengang. ²Die Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit regelt die Prüfungsordnung. ³Die Anfertigung der Masterarbeit auf Grund der Belegung eines Modulpakets im Umfang von 36 C ist ausgeschlossen, soweit nicht abweichend von Satz 1 nachfolgend etwas anderes für ein Studiengebiet, für das ein eigener Master-Studiengang nicht angeboten wird, bestimmt ist. ⁴Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass aufgrund der Belegung eines Modulpakets im Umfang von 36 C in einem Studiengebiet, für das ein eigener Master-Studiengang nicht angeboten wird, eine Masterarbeit angefertigt werden darf, wenn insgesamt wenigstens 42 C aus dem jeweiligen Studiengebiet erworben werden und der Master-Studiengang fachlich verwandt ist. ⁵Über die Zulässigkeit der interdisziplinären Kombination entscheidet die Prüfungskommission desjenigen Master-Studiengangs, für den die oder der Studierende immatrikuliert ist. ⁶Die über das Modulpaket hinaus erforderlichen Prüfungsleistungen im Umfang von 6 C sind in dem Studiengebiet des Modulpakets im Rahmen des Professionalisierungsbereichs erfolgreich zu erbringen.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen laut Prüfungsordnung,
- b. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,

- d. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Der Vorschlag nach Lit. b. und Lit. c. sowie der Nachweis nach Lit. d. sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit der Masterarbeit verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Vor der Bestellung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ³Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen und darf 10 Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Masterarbeit

¹Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter. ²Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ³Die Prüfungskommission entscheidet in diesem Fall auf Grundlage aller vorliegenden Gutachten über die Bewertung der Masterarbeit.

§ 13 Prüfungskommissionen

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung aller durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Sozialwissenschaftliche Fakultät Prüfungskommissionen. ²Einer Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ⁴Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über

Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fachwissenschaften und im Professionalisierungsbereich sowie die Masterarbeit bestanden sind. ²Das Studium endet mit Ablauf des Semesters, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Masterarbeit.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn in diesem Studiengang oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- b. eine Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
- c. Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,7 beträgt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

1. Variante mit zusätzlichem fachexternen Modulpaket im Umfang von wenigstens 36 C

[illegible]

[illegible][illegible]

Anlage II Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C

Modulpaket	Master-Studiengang	Ethnologie	Erziehungs- wissenschaft	Geschlechterforschung	Modern Indian Studies	Globale Politik	Soziologie	Sportwissenschaften
Agrarwissenschaften		X					X	
Ägyptologie		X	X	X		X	X	X
Altorientalistik		X	X	X		X	X	X
Anglophone Literature and Culture		X	X	X		X	X	X
Anthropogeographie		X					X	
Antike Kulturen – Geschichte des Altertums		X	X	X		X	X	X
Arabistik/Islamwissenschaft		X	X	X		X	X	X
Chinesisch als Fremdsprache		X	X	X		X	X	X
Christl. Archäologie u. Byzant. Kunstgeschichte		X	X	X		X	X	X
Deutsche Philologie		X	X	X		X	X	X
Englische Philologie		X	X	X		X	X	X
Erziehungswissenschaft		X		X		X	X	X
Ethnologie			X	X		X	X	X
Finnisch-Ugrische Philologie		X	X	X		X	X	X
Forstwissenschaften		X		X			X	
Galloromanistik		X	X	X		X	X	X
Geschichte		X	X	X		X	X	X
Geschlechterforschung		X	X			X	X	X
Griechische Philologie		X	X	X		X	X	X
Hispanistik		X	X	X		X	X	X
Indologie		X	X	X		X	X	X
Informatik		X	X	X		X	X	X
Interkulturelle Germanistik		X	X	X		X	X	X
Iranistik		X	X	X		X	X	X
Islamisches Recht		X	X	X		X	X	X
Italianistik		X	X	X		X	X	X
Klassische Archäologie		X	X	X		X	X	X
Komparatistik		X	X	X		X	X	X
Koptologie		X	X	X		X	X	X
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie		X	X	X		X	X	X
Kulturelle Musikwissenschaft		X	X	X		X	X	X

Modulpaket	Master-Studiengang	Ethnologie	Erziehungs- wissenschaft	Geschlechterforschung	Modern Indian Studies	Globale Politik	Soziologie	Sportwissenschaften
Kunstgeschichte		X	X	X		X	X	X
Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies		X	X	X		X	X	X
Lateinische Philologie		X	X	X		X	X	X
Lateinische Philologie des MA u. der Neuzeit		X	X	X		X	X	X
Linguistik		X	X	X		X	X	X
Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik		X	X	X		X	X	X
Lusitanistik		X	X	X		X	X	X
Mathematik		X	X	X		X	X	X
Modern China		X	X	X		X	X	X
Modern Indian Studies		X	X	X		X	X	X
North American Studies		X	X	X		X	X	X
Osteuropäische Geschichte		X	X	X		X	X	X
Philosophie		X	X	X		X	X	X
Politikwissenschaft		X	X	X			X	X
Rechtswissenschaften		X	X	X		X	X	X
Religionswissenschaft		X	X	X		X	X	X
Skandinavistik		X	X	X		X	X	X
Slavische Philologie		X	X	X		X	X	X
Soziologie		X	X	X		X		X
Sportwissenschaften		X	X	X		X	X	
Transkont. Europ. Geschichte in der Moderne		X	X	X		X	X	X
Turkologie		X	X	X		X	X	X
Ur- und Frühgeschichte		X	X	X		X	X	X
Volkswirtschaftslehre		X	X	X		X	X	X
Wirtschafts- und Sozialpsychologie		X					X	
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination		X					X	

Anlage III Modulpakete im Umfang von 36 C

Diese Anlage enthält die prüfungs- und studienrechtlichen Bestimmungen zu nachfolgenden Modulpaketen im Umfang von 36 C; die gemäß Anlage I ebenfalls wählbaren Modulpakete sind jeweils in den studiengangbezogenen Ordnungen zu den Master-Studiengängen des entsprechenden Studiengebiets oder der Rahmenprüfungsordnung der anbietenden Fakultät geregelt:

Anlage III.1 Modulpaket Rechtswissenschaften

Anlage III.2 Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination

Anlage III.1 Modulpaket „Rechtswissenschaften“

1. Fachspezifische Studienziele

¹Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in den Rechtswissenschaften, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind.

²Die fallbezogene Anwendung des materiellrechtlich erarbeiteten Wissens zielt auf die Schulung von Einarbeitungsfähigkeit und Urteilskraft der Studierenden. ³Insoweit als sich die juristische Arbeitsweise im Wesentlichen auf das Beherrschen fallorientierter Problemlösungsstrategien stützt, dient das Studium der beruflichen Qualifizierung für Führungsaufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in Politik, Verwaltung und Wirtschaft. ⁴Die spezifische Vertiefung vermag für Tätigkeiten in Personalverwaltungen (Arbeitsrecht), im Medienbereich (Medienrecht) oder internationalen Organisationen (Völkerrecht) zu qualifizieren. ⁵Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes Rechtswissenschaften im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen,
- Verwaltungstätigkeiten im Wissenschaftsbetrieb und Bildungswesen,
- Interessenvertretungen (Verbände) und Kirchen,
- Mediation, Verbraucher- und Schuldnerberatung,
- Internationale Organisationen und Gerichte.

2. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Rechtswissenschaften im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von wenigstens 36 C.

3. Modulübersicht

a. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden; Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden:

S.RW.1116aK	Sachenrecht I	(4 C/4 SWS)
S.RW.1116bK	Sachenrecht II	(4 C/4 SWS)
S.RW.1118a	Grundzüge des Familienrechts	(6 C/4 SWS)
S.RW.1118c	Familien- und Erbrecht – Vertiefung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1122	Medizinrecht II: Schwerpunkt Zivilrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1163	Medizinrecht III: Familienrechtliche Bezüge	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118b	Grundzüge des Erbrechts	(6 C/2 SWS)

S.RW.1120	Internationales Privatrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1128	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1151	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.4202	Streitbeilegung im Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1236	Sozialrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1130	Handelsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1141	Privatversicherungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.1139	Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1138	Presserecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1140	Jugendmedienschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1142	Kartellrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1145	Verbraucherschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1146	Europäisches Familienrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1147	Alternative Streitbeilegung (ADR): Schiedsverfahren und Mediation)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1148	Insolvenzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)

S.RW.1323	Forensische Psychiatrie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1326	Cases and Developments in Economic Criminal Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1327	Strafrecht III	(6 C/2 SWS)
S.RW.1328	Medizinrecht: Schwerpunkt Strafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1215	Europarecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1235	Steuerrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtvergleichung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1248	Verwaltungsrecht II (Bes. Teil)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1250	Migrationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1251	Agrarrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1225	Agrar- und Umweltrecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.1226	Umweltrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1238	Energierrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1227	Öffentliches Wirtschaftsrecht II (Regulierungsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in Economic International Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)
S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1232	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1420	Theorie und Methoden des Rechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1419K	Geschichte der Rechtsphilosophie	(4 C/2 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C/2 SWS)
S.RW.1417K	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(4 C/2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C/2 SWS)
S.RW.1415	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	(6 C/2 SWS)
S.RW.1412bK	Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1416HA	Allgemeine Staatslehre	(7 C/2 SWS)
S.RW.1417HA	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(7 C/2 SWS)
S.RW.1412aK	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411bK	Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)

S.RW.1411aK	Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411aHA	Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(7 C/2 SWS)
S.RW.1411bHA	Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(7 C/2 SWS)
S.RW.1412aHA	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(7 C/2 SWS)
S.RW.0113HA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(12 C/6 SWS)
S.RW.2120	Seminare Philosophische Grundlagen des Rechts	(12 C/3 SWS)
S.RW.2130	Seminare Historische und rechtliche Grundlagen von Staat, Kirche und Verfassung	(12 C/3 SWS)
S.RW.2210	Seminare Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2220	Seminare Wettbewerbsrecht und Immaterialgüterrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2230	Seminare Öffentliches Wirtschaftsrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2310	Seminare Familien- und Erbrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2320	Seminare Rechtsgestaltung und Durchsetzung	(12 C/3 SWS)
S.RW.2410	Seminare E-Commerce-Recht und Regulierung	(12 C/3 SWS)
S.RW.2510	Seminare Internationales Öffentliches Recht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2610	Seminare Kriminalwissenschaften	(12 C/3 SWS)
S.RW.2710	Seminare Arbeits- und Sozialrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2810	Seminare Medizinrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.2910	Seminare Öffentliches Recht (Regieren, Regulieren und Verwalten)	(12 C/3 SWS)

b. Anstelle der Module nach Buchstabe a. können auf Antrag, der an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät zu richten ist, andere rechtswissenschaftliche Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen absolviert werden. Dem Antrag ist die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Juristischen Fakultät beizufügen. Die Entscheidung trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Zulassung eines Alternativmoduls besteht nicht.

4. Belegempfehlungen

Für die Module nach Nr. 3 wird empfohlen, Belegkombinationen aus einem der nachfolgenden Fachgebiete zu wählen, die es erlauben, innerhalb dieses Fachgebiets eine inhaltliche Vertiefung auszubilden.

a. Fachgebiet Arbeitsrecht

S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C/2 SWS)
-----------	-----------------------------	-------------

S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1128	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1151	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1236	Sozialrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.2710	Seminare Arbeits- und Sozialrecht	(12 C/3 SWS)
S.RW.4202	Streitbeilegung im Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)

b. Fachgebiet Kriminalwissenschaften

S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.2610	Seminare Kriminalwissenschaften	(12 C/3 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1323	Forensische Psychiatrie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1326	Cases and Developments in Economic Criminal Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1327	Strafrecht III	(6 C/2 SWS)
S.RW.1328	Medizinrecht: Schwerpunkt Strafrecht	(6 C/2 SWS)

c. Fachgebiet Völkerrecht

S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtvergleichung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.2510	Seminare Internationales Öffentliches Recht	(12 C/3 SWS)

d. Fachgebiet Medienrecht

S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1232	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	(6 C/2 SWS)

S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1138	Presserecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1139	Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)	(6 C/2 SWS)

e. Fachgebiet Staat und Verwaltung

S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/4 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(7 C/4 SWS)
S.RW.1248	Verwaltungsrecht II (BT)	(6 C/4 SWS)
S.RW.1249	Öffentliches Wirtschaftsrecht AT	(6 C/4 SWS)
S.RW.1225	Agrar- und Umweltrecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.1226	Umweltrecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.1251	Agrarrecht	(6 C/4 SWS)

5. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket Rechtswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	S.RW.1124 Grundzüge des Arbeitsrechts 6 C	S.RW.1236 Sozialrecht I 6 C	
2. Σ 12 C	S.RW.1125 Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht 6 C	S.RW.1237 Sozialrecht II 6 C	
3. Σ 12 C	S.RW.1126 Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung 6 C	S.RW.4202 Streitbeilegung im Arbeitsrecht 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C“			

Anlage III.2 Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination

1. Fachspezifische Studienziele

¹Die Studierenden erwerben wissenschaftliche und forschungsnahe Kenntnisse und Fertigkeiten in den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit relevant sind. ²Die fallbezogene Anwendung des materiellrechtlich erarbeiteten Wissens zielt auf die Schulung von Einarbeitungsfähigkeit und Urteilkraft der Studierenden. ³Insoweit als sich die juristische Arbeitsweise im Wesentlichen auf das Beherrschen fallorientierter Problemlösungsstrategien stützt, dient das Studium der beruflichen Qualifizierung für Führungsaufgaben in unterschiedlichen Berufsfeldern, insbesondere in Politik, Verwaltung und Wirtschaft. ⁴Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Lehrtätigkeit in Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen,
- Kredit- und Versicherungswirtschaft,
- Verwaltungstätigkeiten im Wissenschaftsbetrieb und Bildungswesen,
- Interessenvertretungen (Verbände) und Kirchen,
- Mediation, Verbraucher- und Schuldnerberatung,
- Internationale Organisationen und Gerichte.

2. Zugangsvoraussetzungen

¹Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C und aus dem Bereich der Rechtswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 22 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. ²Soll Rechtswissenschaften im Bereich Zivilrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von insgesamt wenigstens 22 C nachzuweisen; soll Rechtswissenschaften im Bereich Strafrecht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 24 C nachzuweisen; soll Rechtswissenschaften im Bereich Öffentliches Recht studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von wenigstens 23 C nachzuweisen. ³Soll Wirtschaftswissenschaften im Bereich Betriebswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nachzuweisen; soll Wirtschaftswissenschaften im Bereich Volkswirtschaftslehre studiert werden, so sind entsprechende Vorkenntnisse im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nachzuweisen.

3. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Rechtswissenschaften

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insgesamt mindestens 18 C entweder aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder aus dem Bereich Strafrecht (Kriminalwissenschaften) oder aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) erworben werden.

aa. Zivilrecht

Es sind wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.1136	Wirtschaftsrecht der Medien	(6 C/2 SWS)
S.RW.1137	Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1138	Presserecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1139	Immaterialgüterrecht I (Urheberrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1130	Handelsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131a	Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrecht)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1131b	Grundzüge des Kapitalgesellschaftsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1130	Handelsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1132	Wettbewerbsrecht (UWG)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1133	Kapitalmarkt- und Börsenrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1134	Bank- und Versicherungsaufsicht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1141	Privatversicherungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1236	Sozialrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1151	Vertiefung im Individualarbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1128	Europäisches und Internationales Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1126	Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1125	Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1124	Grundzüge des Arbeitsrechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.4202	Streitbeilegung im Arbeitsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1118c	Familien- und Erbrecht – Vertiefung	(6 C/2 SWS)

S.RW.1140	Jugendmedienschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1145	Verbraucherschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1142	Kartellrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1122	Medizinrecht II: Schwerpunkt Zivilrecht	(6 C/2 SWS)

bb. Öffentliches Recht

Es sind wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1248	Verwaltungsrecht II (Bes. Teil)	(6 C/2 SWS)
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in Economic International Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1237	Sozialrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/ 2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/ 2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrechtvergleichung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1232	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1233	Telekommunikationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1138	Presserecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1140	Jugendmedienschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1250	Migrationsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1251	Agrarrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1238	Energierrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1225	Agrar- und Umweltrecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.1226	Umweltrecht	(6 C/2 SWS)

cc. Strafrecht (Kriminalwissenschaften)

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1317	Kriminologie I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1318	Angewandte Kriminologie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1319	Strafvollzug	(6 C/2 SWS)
S.RW.1320	Jugendstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1316	Strafverfahrensrecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1323	Forensische Psychiatrie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1324	Wirtschaftsstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1326	Cases and Developments in Economic Criminal Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1327	Strafrecht III	(6 C/2 SWS)
S.RW.1328	Medizinrecht: Schwerpunkt Strafrecht	(6 C/2 SWS)

b. Wirtschaftswissenschaften

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insgesamt mindestens 18 C entweder aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) erworben werden.

aa. Betriebswirtschaftslehre

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-BWL.0006	Finanzmärkte und Bewertung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0007	Finanzierungsformen und Finanzierungspolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0008	Bankmanagement I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0009	Bankmanagement II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0010	Bankenbereich und Bankgeschäfte	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0014	Rechnungslegung der Unternehmung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0021	Controlling mit SAP	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-BWL.0022	Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0023	Grundlagen der Versicherungstechnik	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0024	Unternehmenssteuern II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0035	Einführung in das Controlling	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-BWL.0037	Produktionsmanagement	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0038	Supply Chain Management	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0040	Handelsmanagement	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-BWL.0052	Logistikmanagement	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0054	Organisationsgestaltung und Wandel	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0059	Grundlagen der Marktforschung	(6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0060	Konsumentenverhalten	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0063	Entscheidungsorientiertes Controlling	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0068	Informationssysteme in der Finanzwirtschaft	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-BWL.0069	Marketing Performance Management	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-BWL.0072	Unternehmensführung und Corporate Governance	(6 C/3 SWS)
B.WIWI-BWL.0079	Personalmanagement	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-WIN.0002	Management der Informationswirtschaft	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0001	Basismodul Finanzwirtschaft	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0002	Basismodul Rechnungslegung	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0003	Basismodul Unternehmensbesteuerung	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0023	Management Accounting	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-BWL.0024	Unternehmensplanung	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-BWL.0055	Distribution	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-BWL.0075	Preispolitik	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0081	Marketing Engineering	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0085	Basismodul Finanzcontrolling	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-BWL.0089	Innovationsmanagement	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-BWL.0109	International Business Resource Management	(6 C/3 SWS)
M.WIWI-BWL.0112	Unternehmensentwicklung	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-WIN.0001	Modellierung und Systementwicklung	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-WIN.0002	Integrierte Anwendungssysteme	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-WIN.0003	Informationsmanagement	(6 C/4 SWS)
M.WIWI-WIN.0008	Change & Run IT	(6 C/4 SWS)

bb. Volkswirtschaftslehre

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0006	Wachstum und Entwicklung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0008	Geld und Währung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0009	Arbeitsmarktökonomik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0011	Finanz- und Steuerpolitik in der EU	(6 C/2 SWS)

4. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Modulpaket Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 6 C	B.WIWI-VWL.0011 Finanz- und Steuerpolitik in der EU 6 C	
2. Σ 12C	B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II 6 C	S.RW.1124 Grundzüge des Arbeitsrechts 6 C	
3. Σ 12 C	S.RW.4202 Streitbeilegung im Arbeitsrecht 6 C	S.RW.1126 Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			